OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602114/2/ZO

Datum:
Linz, 7. November 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A B, geb. x, D-x L, vom 11.9.2017, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Vöcklabruck, vom 6.9.2017, GZ: BHVBVerk-2017-227788 wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 100 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 10 Euro, für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis Folgendes vorgeworfen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Sie haben als FahrerIn des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb jedes Zeitraumes von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, obwohl der Fahrer zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen darf. Die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden wurde dabei berücksichtigt. Die drei reduzierten täglichen Ruhezeiten wurden konsumiert.

- Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 07.04.2017 um 04:13:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit nicht gestattet ist, betrug somit 09 Stunden und 07 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwerwiegenden Verstoß dar.

Tatort: Gemeinde S a A, Autobahn Freiland, Richtung: Wien, Nr. x bei km x, A1-Westautobahn, Richtung Wien, Strkm auf Höhe ca x, A H-N, Gemeindegebiet A a H, Bez. V, OÖ.

Tatzeit: 27.04.2017, 15:10 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 EG-VO 561/2006

Fahrzeug:
Kennzeichen x, LKW
Kennzeichen x, Anhänger

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafen von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
200 Euro	96 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
20,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch € 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 220 Euro.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er in der gegenständlichen Woche in der Nacht von Montag auf Dienstag eine tägliche Ruhezeit von mehr als 13 Stunden genommen habe. Er habe diese aber zu spät begonnen, weshalb sie als verkürzte Ruhezeit gewertet wurde. Im Lauf der Woche habe er weitere verkürzte Ruhezeiten genommen, weil er geglaubt habe, dass es sich am Montag um eine nicht verkürzte Ruhezeit gehandelt habe, nur deshalb sei es zu dieser Übertretung gekommen.

Der Fehler tue ihm leid. Er ersuchte um Berücksichtigung, dass die Ruhezeiten grundsätzlich lang genug gewesen seien und er sie lediglich einmal zu spät begonnen habe. Er hoffe, dass es bei einer Ermahnung bleiben könne, da seine finanzielle Situation schlecht sei.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet.

4. Vorerst ist festzuhalten, dass in der Beschwerde der Tatvorwurf nicht bestritten wird und sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet. Eine öffentliche mündliche Verhandlung ist daher nicht erforderlich. Der Schuldspruch der gegenständlichen Übertretung ist in Rechtskraft erwachsen und es ist nur die Strafbemessung zu prüfen.

4.1. Der für die Strafbemessung wesentliche Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Der Beschwerdeführer lenkte den im Spruch angeführten LKW. Bei einer Kontrolle seiner Fahrerkarte wurde festgestellt, dass er in der Nacht vom 7. zum 8.4.2017 eine reduzierte tägliche Ruhezeit von 9 Stunden und 7 Minuten eingehalten hatte. Es handelte sich dabei bereits um die vierte verkürzte tägliche Ruhezeit in dieser Woche, wobei sich die Verkürzung in der Nacht von Montag auf Dienstag daraus ergibt, dass der Beschwerdeführer mit dieser Ruhezeit zu spät begonnen hatte. Grundsätzlich wäre die Ruhezeit ausreichend lang gewesen.

Der Beschwerdeführer ist aktenkundig unbescholten, er verfügt laut nicht widersprochener Einschätzung über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.400 Euro bei keinem Vermögen.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.
Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

§ 134 Abs. 1a KFG lautet:
Übertretungen der Artikel 5 bis 9 und 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sowie der Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, sind auch dann als Verwaltungsübertretung strafbar, wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern auf einer Fahrtstrecke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen begangen worden ist (Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006). Als Ort der Übertretung gilt in diesem Falle der Ort der Betretung im Inland, bei der die Übertretung festgestellt worden ist. Von einer Bestrafung ist jedoch abzusehen, wenn die Übertretung im Bundesgebiet nicht mehr andauert und der Lenker nachweist, dass er wegen dieses Deliktes bereits im Ausland bestraft worden ist.
Gemäß § 134 Abs. 1b KFG werden die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

Entsprechend dieser Richtlinie handelt es sich bei der Unterschreitung der täglichen Ruhezeit um weniger als zwei Stunden um einen schweren Verstoß. Es ist daher eine gesetzliche Mindeststrafe in Höhe von 200 Euro festgelegt, die gesetzliche Höchststrafe beträgt 5.000 Euro.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn der Beschuldigte ein Jugendlicher ist oder die Strafmilderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Dem Beschwerdeführer kommt der Strafmilderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit zu Gute. Strafmindernd ist weiters zu berücksichtigen, dass es zu der Übertretung nur deshalb gekommen ist, weil der Beschwerdeführer an einem Tag in dieser Woche seine Ruhezeit zu spät begonnen hat. Wäre ihm dieses Missgeschick nicht passiert, so wären alle Ruhezeiten ausreichend gewesen. Das Verschulden des Beschwerdeführers ist daher relativ gering. Auch der Unrechtsgehalt der Übertretung ist nicht hoch, was ebenfalls als strafmildernd zu werten ist. Straferschwerungsgründe liegen hingegen nicht vor. Insgesamt überwiegen daher die Milderungsgründe beträchtlich, weshalb die Strafe gemäß

§ 20 VStG herabgesetzt werden konnte. Eine Ermahnung kommt hingegen nicht in Betracht, weil die erforderliche Ruhezeit nicht bloß ganz geringfügig unterschritten wurde.

Die herabgesetzte Geldstrafe berücksichtigt auch die ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers und erscheint sowohl general- als auch spezialpräventiv ausreichend.

Zu II.:
Die behördlichen Verfahrenskosten sind gemäß § 64 VStG herabzusetzen, für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist gemäß § 52 VStG kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl